

Neufassung

Satzung

des Gützkower Bootshaus Verein 2005 e.V. (GBV 2005 e.V.)

Erster Teil: Verein und Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr



- 1) Der Verein führt den Namen „Gützkower Bootshaus Verein 2005 e.V.“ nachfolgend abgekürzt; GBV.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Gützkow.
- 3) Der Verein soll beim Amtsgericht Greifswald in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist eine gemeinnützige Vereinigung von Anglern, Wasserwanderern und Naturschützern im Land Mecklenburg- Vorpommern.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- Naturschutzgedanken, die Pflege des Ausgleichs-, Wasser- und Breitensports die Pflege der Beziehungen zu anderen Vereinen die Erhaltung und Pflege der natürlichen Umwelt und Vorbereitung dieser Ziele in den Medien.
- 2.1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Instandsetzung der Uferbefestigungen, Bootsanleger und Stege sowie des Wegebbaus auf dem Vereinsgelände.
- 3) Er pflegt den Wasserwander- und Angelsport auf breiter Grundlage als Volkssport.
- 4) Der GBV verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- 4.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- 5.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1) ordentlichen Mitgliedern
- 2) jugendlichen Mitgliedern
- 3) Ehrenmitgliedern
- 4) fördernden Mitgliedern

Ordentliches Mitglied kann auf Antrag jeder Geschäftsfähige werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die **Vereinssatzung** anerkennt. Es hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das aktive und passive Wahlrecht im GBV.

Jugendliches Mitglied kann auf Antrag seines gesetzlichen Vertreters jeder Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren werden. Es ist in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder die sich um den GBV oder um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen Beitragsfreiheit und die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Förderndes Mitglied kann auf Antrag jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinssatzung anerkennt. Er hat Sitz- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, aber kein Wahlrecht.

§ 4 Aufnahme

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
- 3) Für die Aufnahme als Mitglied im Sinne des § 3 gilt eine Probezeit von einem Jahr als vereinbart. Über die Aufnahme auf Probe entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Es ist mit Abgabe des Aufnahmeantrages ein Aufnahmebeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Während der Probezeit haben die Bewerber alle Rechte und Pflichten ihrer künftigen Mitgliedschaft, mit Ausnahme des Stimmrechtes und des aktiven und passiven Wahlrechts.
- 5) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist durch schriftliche, formlose Mitteilung an den Vorstand zu erklären.
- 3) Ordentliche Mitglieder können mit 6-wöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft kündigen. Fördernde und jugendliche Mitglieder können mit 6 Wochen Kündigungsfrist zum Quartalsende aus dem Verein ausscheiden. Der Vorstand kann im Einzelfall die Fristen ausnahmsweise verkürzen, die Gründe sind schriftlich niederzulegen.

§ 6 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann auf Antrag durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck des Vereins oder die Interessen der Gemeinschaft gröblich oder wiederholt verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, der Beitragsleistung oder seiner Pflicht zur Vereinsarbeit unbegründet nicht nachkommt oder aus sonstigem wichtigen Grund.
- 2) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Beiträge

- 1) Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben.
- 2) Familienangehörige eines ordentlichen Mitgliedes, sofern sie nicht jugendliche Mitglieder sind, zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- 3) Fördernde Mitglieder zahlen im Einvernehmen mit dem Vorstand einen regelmäßigen Beitrag.
- 4) Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand bis zum 30.09. für das jeweils folgende Jahr festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 30.12. von den Mitgliedern entrichten.
- 5) Auf Antrag kann der Beitrag im Einzelfall durch den Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

Zweiter Teil: Organisation des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionskommission

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Revisionskommission,
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- f) Bestätigung des Haushaltsplanes,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Entscheidung über die Einsprüche gegen ablehnende Entscheide des Vorstandes,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Auflösung des Vereins.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt, oder
- b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich bzw. ortsüblichen Aushang mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.

4) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenem Mitglied
- b) vom Vorstand

5) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

6) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen,

§11 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) drei Beigeordneten

2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3) Vorstand, im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein weiteres Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen

5) Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 12 Revisionskommission

1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Mitglieder in die Revisionskommission. Diese haben die Kasse des Vereins einschließlich der Belege und Bücher mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

2) Die Mitglieder der Revisionskommission erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 13 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Gesamtvermögen an die Stadt Gützkow, die es bis zu zwei Jahren treuhänderisch für einen aufnahmeberechtigten Rechtsnachfolger zu verwalten hat.

2.1 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gützkow die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 erlassene Ordnungen

Der Verein erlässt folgende Ordnungen: a) die Boothaus- und Geländeordnung

Die Satzung wurde auf der Versammlung am **19.11.2005 / 07.10.2006** von den Mitgliedern des Gützkower Bootshaus Verein 2005 e.V. beschlossen. Die Änderung der Satzung erfolgte am **27.01.2007** und wurde in der vorgelegten Fassung insgesamt von den Mitgliedern des GBV 2005 e.V. beschlossen.

Gützkow, den 27.01.2007